



SZ
25.1.11

Einwohner von Heinsberg demonstrieren vor dem Haus, in dem der verurteilte Sexualstraftäter Karl D. wohnt.

Foto: ddp

Polizei rund um die Uhr

Gericht verhandelt über Dauerüberwachung von Sexualstraftäter

Von Bernd Dörries

Aachen – Wenn Helmut D. zum Einkaufen fährt oder zur Arbeit, dann muss er am Container vorbei, den die Polizei vor seinem Haus in Heinsberg aufgestellt hat, damit sie da drin einen Kaffee trinken können und sich aufwärmen. Den Beamten, die er mag, sagt er, was er denn heute so vorhabe: Ob er mit seinem Bruder Karl zum Einkaufen geht oder in die Kneipe. Er wartet dann, bis die Polizisten in ihr Auto gestiegen sind, um ihn zu verfolgen. Manche der jungen Polizisten seien ihm „lieb und teuer“ geworden. Andere nicht, die versucht er abzuhängen mit seinem Ford. Einmal ist er filmreif an einem Traktor vorbeigeschrammt, die Verfolger kamen nicht mehr vorbei. „Es ist ein Räuber und Gendarm-Spiel“, sagt sein Anwalt Wolfram Strauch. Manchmal spielt Helmut D. es gerne mit, manchmal kann er so nicht weiterleben. Als Bruder eines Sexualstraftäters, der aber irgendwie auch schuldig gesprochen wurde, obwohl er sich nichts zu Schulden ließ, außer der Bruder zu sein.

Vor dem Verwaltungsgericht Aachen will Helmut D. am Montag das Ende der Rund-um-die-Uhr-Überwachung erreichen, die seinem bei ihm wohnenden Bruder gilt, aber die ganze Familie betrifft. In dem Verfahren geht es um die grundsätzliche Frage, ob es mit der Verfassung vereinbar ist, dass Menschen, die ihre Strafe abgesessen haben, weiter so große Einschränkungen in ihrem privaten Umfeld hinnehmen müssen, wie sie die Überwachung mit sich bringt. Das ist eine Frage, die auch deshalb wichtig geworden ist, weil nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zahlreiche Sexualstraftäter aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden und Behörden wie Politik unsicher sind, wie sie mit den potenziellen Gewalttätern umgehen sollen.

Für Helmut D. und seinen Bruder Karl sei das Leben seit zwei Jahren eine einzige „Sicherungsverwahrung mit anderen Mitteln“, sagt Anwalt Strauch. Vor zwei Jahren ist Karl D., der wegen mehrerer Sexualverbrechen fast 15 Jahre im Gefängnis gesessen hat, aus der Haft entlassen worden und beim Bruder und dessen Familie eingezogen. Die Staatsanwaltschaft und ein Gutachter stuften ihn weiter als gefährlich ein, das Landgericht lehnte eine nachträgliche Sicherungsverwahrung ab. Seitdem wird Karl D. in Heinsberg rund um die Uhr von zwölf Polizisten überwacht. Ein Jahr demonstrierte noch eine Bürgerinitiative vor dem Haus in Heinsberg, die Stimmung drohte zu eskalieren. Der Versuch von Karl D., sich eine Wohnung in Mönchengladbach zu nehmen, scheiterte, weil die *Bild*-Zeitung vorab darüber berichtete.

Für den Anwalt Strauch verstößt die Überwachung gegen das Grundgesetz. „Wenn ich einem Autofahrer Blut abnehmen will, brauche ich eine richterliche Anordnung“ – für die Überwachung, einen viel stärkeren Eingriff, reiche jedoch das Polizeigesetz und die Entscheidung eines Landrates. Die Überwachung sei zulässig, heißt es in Nordrhein-Westfalens Polizeigesetz, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese (Personen) Straftaten von erheblichen Ausmaß begehen“. Dies sei der Fall, argumentiert Kreisdirektor Peter Deckers. Karl D. sei von Gutachtern weiter als gefährlich eingestuft worden und verweigere sich einer erneuten Prognose. Sein Bruder stehe außerdem in Verdacht, versucht zu haben, Karl im Kofferraum vom Grundstück zu schmuggeln, einmal seien die Brüder nach Holland verschwunden. Ein solches Verhalten verunsichere die Bevölkerung. Das Gericht wollte am Montagabend entscheiden, ob es den Fall dem Bundesverfassungsgericht zur grundsätzlichen Prüfung vorlegen wird.